

# Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 32.

28. Juni 1856.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Gründung einer eidgenössischen Waffenfabrike.

(Vom 23. Juni 1856.)

---

Tit.

Mittels Zuschrift vom 13. Christmonat 1854 haben Sie dem Bundesrath eine vom 7. und 8. gl. Mts. datirte Eingabe des Herrn Nationalrath Stockmar\*) zur Berichterstattung überwiesen, worin derselbe den von Ihnen erheblich erklärten Antrag stellt:

„Der Nationalrath möge, dem Prinzipie nach, die Gründung einer eidg. Waffenfabrike nach dem in der Eingabe erörterten gemischten Systeme beschließen, und den Bundesrath mit der Abfassung eines Projektes und der Darlegung der Ausführungsmittel beauftragen.“

Nach Anhörung seiner Departemente des Militärs und der Finanzen hat der Bundesrath die Ehre, Ihnen über den Gegenstand folgenden Bericht zu erstatten:

Ueber die Errichtung einer eidg. Waffenfabrik hat sich der Bundesrath bereits in seiner Botschaft vom 20. Hornung 1854 (Bundesblatt vom gl. J. Bd. I, S. 595) ausgesprochen, und Sie haben, hierauf gestützt, am 15. Juli 1854 beschlossen, von der Errichtung einer solchen Fabrik zu abstrahiren. Die Sachlage hat sich seither in keiner Weise verändert, und so kann auch der Bundesrath nicht im Falle sein, Ihnen wesentlich etwas anderes als dazumal zu beantragen.

Eine eigene, dem Bunde gehörende Kanonengießerei, eine eigene Werkstätte für Anfertigung von Kriegsfuhrwerken und Lederwerk wäre zunächst wünschbar, zumal solche größere Gegenstände, wie Geschützröhren und Wagen ohne bedeutende Kosten nicht von weiter her bezogen werden können, und Privatwerkstätten manches zu wünschen übrig lassen.

\*) Siehe dieselbe auf Seite 129 hienach.

Eben so wäre auch eine eigene Gewehrfabrik wol wünschbar, obgleich hier das so eben erwähnte Motiv schon wegfällt, und man sich leichter Gewehre und blanke Waffen als schwere Geschütze aus dem Auslande und aus entfernten Fabriken verschaffen kann.

Allein dieser bloßen Wünschbarkeit treten dann andere, hauptsächlich finanzielle Rücksichten entgegen, wie sie theilweise schon in der erwähnten Botschaft vom 20. Hornung 1854 erörtert worden sind, und welche auch jetzt wieder als überwiegend hervorgehoben werden müssen.

Die Hindernisse, welche der Errichtung und dem erfolgreichen Betriebe einer schweizerischen Gewehrfabrik entgegenstehen, sind vorzüglich das theure Feuerungsmaterial einerseits und andererseits der Mangel an Absatz, namentlich der geringer ausfallenden Gewehre, deren es bei der Fabrikation immer in ziemlicher Menge gibt. Hinsichtlich des Feuerungsmaterials fehlen der Schweiz wohlfeile und gute Steinkohlen, während unsere Holzkohlen zu theuer sind. Der Absatz von Gewehren aber nach Außen würde verhindert, einmal durch die Zollgesetzgebungen unserer Nachbarländer, und ferner durch den theuren Preis des Produktes und der Fracht. Man könnte z. B. nicht mit Belgien konkurriren, dessen längst bestehende Fabriken nur noch ein verhältnißmäßig geringes Kapital für die Fabrikeinrichtungen zu verzinsen haben, während dasselbe bei einer neu zu errichtenden Fabrik ungleich größer wäre; ferner liegt Belgien näher bei Seehäfen, in denen die schweren Waffen für fremde Welttheile verladen werden können, ohne daß, wie dies beim Versenden aus der Schweiz geschehen müßte, noch bedeutende Landfrachten dazu kommen. Die Eisenbahnen können zwar Modifikationen verursachen, wohlfeilern Brennstoff und wohlfeilere Versendung bedingen; aber alles dieses kommt ausländischen, bereits bestehenden, und somit mit geringerem Anlagekapital arbeitenden Fabriken auch zu gut, und kann daher zu unsern Gunsten nichts ändern.

Versuche, in der Schweiz Gewehre mit Nutzen zu verfertigen, haben bis dahin immer fehlgeschlagen. Die Fabrik von Pont d'Able bei Pruntrut (Belle fontaine), wiewol der Zeitpunkt ihrer Errichtung sehr günstig war, weil die Kantone damals noch sehr viele Waffen anzuschaffen hatten und die Holzpreise weit niedriger waren als jetzt, konnte sich nicht halten. Zudem waren die Fabrikate unbefriedigender Qualität sowol bezüglich der Haltbarkeit der Läufe, als der Genauigkeit der Maße der einzelnen Theile, der Bearbeitung der Bajonnette, Ladstöße, Schäfte cc., und doch kamen die Gewehre bedeutend höher zu stehen, als wenn man sie in besserer Qualität von auswärts, z. B. aus Belgien, bezogen hätte. Dergleichen mußten Escher, Wyß u. Komp. in Zürich, so wie Rieter u. Komp. in Winterthur die begonnene Gewehrfabrikation wieder einstellen, obschon man auch diesen die Gewehre theurer bezahlte, als solche in Belgien zu stehen gekommen wären.

Auch in den Nachbarländern will diese Fabrikation nicht überall gedeihen. St. Blasien gieng nach großen Opfern wieder ein, und die

württembergische Fabrik in Oberndorf konnte lange Zeit (während des Friedens) nur mit vieler Noth bestehen.

Diejenigen Regierungen, welche eigene Gewehrfabriken unterhalten, haben sämmtlich stehende Heere, wo der Abgang der Waffen und das Bedürfnis umfassender Reparaturen weit größer ist, als bei uns. Ueberall aber ist es Thatsache, daß die Preise der Waffen in Staatsfabriken gefertigt, höher sind als diejenigen der Privatsfabriken, ungeachtet bei den erstern der Sold der beaufsichtigenden Offiziere, der Unterhalt der Gebäude, großer Maschinen, Wasserwerke u. nicht einmal inbegriffen ist.

Frägt man nun weiter, ob der Bedarf an Waffen in der Schweiz ein solcher sei, daß er den Aufwand für Errichtung einer Waffenfabrik durch den Bund rechtfertigte, so muß diese Frage verneint werden.

Das Kontingent namentlich an Flinten und blanken Waffen ist bereits überall vollständig, und manche Kantone besitzen weit mehr, als sie zu ihrer Bewaffnung bedürfen. In Folge dessen sind die jährlichen Anschaffungen der Kantone an Flinten viel geringer geworden. Von den fünf Kantonen, in denen der Verwalter des Kriegsmaterials voriges Jahr Inspektionen zu machen hatte, hat nach dessen Bericht kein einziger in jenem Jahre Flinten gekauft, und vier davon schon seit mehreren Jahren keine; auch von den übrigen Kantonen ist von vielen gewiß, daß sie außer einigen Stuzern und Pistolen keine Anschaffungen gemacht haben. Vom Standpunkt des jährlichen Bedarfs zur Ergänzung des Kontingents kann also von dem Bedürfnis einer eigenen Gewehrfabrik gar nicht die Rede sein.

Nun freilich handelt es sich gegenwärtig darum, wenigstens eine Jägerkompagnie per Bataillon, vielleicht beide, mit einer gezogenen Flinte zu bewaffnen. Wird nur eine Kompagnie per Bataillon damit bewaffnet, so erfordert es für Auszug und Reserve zusammen 12,239 Gewehre, welche, zu Fr. 63 das Stück, Fr. 771,057 kosten werden. Sollen aber beide Jägerkompagnien neu bewaffnet werden, so würde es für 24,477 Stück einen Kostenbetrag von Fr. 1,542,051 erfordern. Allein auch eine neue Anschaffung von solchem Belang könnte noch keineswegs die Errichtung einer eigenen Fabrik rechtfertigen, und wäre zum mindesten in keiner Weise geeignet, deren Fortbestehen für die Zukunft zu sichern. Ja selbst wenn man für sämtliche Infanterie eine ganz neue Bewaffnung einführen wollte, in welchem Falle zu fabriziren wären:

für den Auszug Flinten . . . . .	50,040
für die Reserve . . . . .	23,390

Total: 73,430

oder in runder Summe 74,000, was zu Fr. 63 per Stück, einen Kostenaufwand von Fr. 4,662,000 erheischte, so wäre noch am Gedeihen einer Fabrik zu zweifeln, die bloß auf diesen Bedarf, und in der Folge sogar nur auf dessen Ergänzung beschränkt wäre. Nach durchgeführter Bewaffnung der Kontingente würde sicherlich die Arbeit stoken und die mit unverhältnißmäßigen Kosten errichtete Fabrik stände unthätig da.

Es ist dann aber noch ein weiterer Punkt nicht zu übersehen. Die Anschaffung der Waffen ist Sache der Kantone. Es müßten sich somit die Kantone zum Ankauf ihrer Gewehre aus der zu gründenden eidg. Fabrik verstehen, wiewol dieselben ohne allen Zweifel theurer zu stehen kämen, als wenn sie von auswärts, z. B. aus belgischen Fabriken bezogen würden. Oder aber, es müßte sich die Eidgenossenschaft zu einem bedeutenden Opfer entschließen, in dem Sinne, daß sie den Kantonen die Gewehre unter dem Ankaufs- resp. Fabrikationspreise lieferte. Zu ersterem würden sich die Kantone kaum verstehen; wenigstens sprechen die Vorgänge nicht dafür. Denn wie ist es dem im Jahr 1831 mit unsäglichlicher Mühe errichteten und hernach verdächtigten eidg. Waffendepot ergangen? Nur wenige Kantone haben dasselbe benutzt, und nach ein paar Jahren mußte der Rest mit großem Verluste verkauft werden. Welche Mühe hat es ferner nicht gekostet, bis die Kantone dasjenige Quantum Zündkapseln aus der eidg. Werkstätte bezogen hatten, zu dessen Abnahme sie bei der Errichtung dieser Werkstätte von der Tagsatzung verpflichtet wurden. Es gieng heute wol kaum besser, wenn je die Eidgenossenschaft ein Waffendepot zum Verkauf an die Kantone errichten, beziehungsweise in eigener Fabrik Waffen für dieselben verfertigen wollte.

Ist demnach eine eidg. Waffenfabrik auch allerdings wünschbar, so kann sie doch keineswegs als unentbehrliches Bedürfniß bezeichnet werden, dem abzuhelfen der Bund pflichtig wäre; und würde deren Errichtung und Betrieb bei ganz unsicherem Erfolge von dem Bunde unverhältnißmäßige Opfer erfordern, so kann es sich schließlich nur noch fragen, ob und wie etwa in anderer Weise der Bund sich bei einem solchen in der Schweiz sich gründenden Etablissement betheiligen könnte?

Abgesehen von der Frage, ob es in der Stellung eines Staats liege, Privaten zur Errichtung eines Geschäftes zu ermuntern, dessen Gedeihen mehr als problematisch erscheint, kann doch die Möglichkeit gedacht werden, daß die Spekulation sich mit der Sache befassen dürfte. Es könnte dieß durch Bildung einer Aktiengesellschaft unter Bethheiligung des Staats und in rein privater Stellung versucht werden.

Die Bildung einer Aktiengesellschaft zur Gründung einer solchen Fabrik unter Bethheiligung des Bundes gieng aber wol nicht, oder würde die Finanzen des letztern kaum weniger empfindlich berühren, als die unmittelbare Errichtung eines eigenen Etablissements.

Die Erstellung einer Waffenfabrik nach dem von Herrn Stokmar beschriebenen gemischten System, nach welchem der Staat die Arbeitslokale herstellte und die Aufseher bezahlte, ein Unternehmer aber das Geschäft betriebe, scheint praktisch nicht empfehlenswerth und zu vielen Anständen führend; denn das Interesse des Staats, nur auf ganz ausgezeichnete Produkte hinzuwirken, und das Interesse des Unternehmers, einen gewissen Gewinn aus dem Geschäft zu ziehen, sind zu entgegengesetzter Natur, um auf die Dauer neben einander bestehen zu können; entweder müßte die

Staatsaufsicht manches Mittelmäßige durchschlüpfen lassen, oder der Unternehmer müßte in der uneigennützigsten Weise fortwährend Opfer bringen, was wol kaum verlangt werden dürfte.

Sollte sich aber sonst durch Privatunternehmung eine Gewehrfabrik bilden, und wollte man von Bundes wegen ein solches Unternehmen ermutigen, so könnte dieses etwa in der Weise geschehen, daß der Bundesrath mit den Kantonen in Verhandlung träte, ob und zu welchem Preise sie ein gewisses Gewehrquantum jährlich vom Bunde beziehen wollten, und nach Maßgabe des Erfolges könnte dann mit einem Unternehmer ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Bund verpflichtete sich dem Unternehmer gegenüber, jährlich aus der Fabrik ein bestimmtes Quantum Gewehre zu fixem Preise zu beziehen, und würde dieselben hinwieder an die Kantone zu einem ermäßigten Preise abgeben. Die Differenz im Preise fiel der Bundeskasse zur Last, und bildete somit indirekte die Unterstützung, welche der Bund jährlich einem solchen Unternehmen zu Theil werden ließe.

Sollten sich Aussichten für die Errichtung einer derartigen Privatwerkstätte eröffnen und sollten Sie dannzumal einen Versuch im letztbeschriebenen Sinne für zweckmäßig erachten, so will der Bundesrath Ihre dießfälligen Aufträge gewärtigen. Im Uebrigen aber stellt er den Antrag:

„Es sei der Motion des Herrn **Sto c k m a r** keine weitere Folge zu geben, vielmehr von der eigenen Errichtung einer Gewehrfabrik, wie von der direkten Betheiligung bei der Errichtung einer solchen durch Privaten zu abstrahiren.“

Genehmigen Sie, **Tit.**, die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung.

Bern, den 23. Juni 1856.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler: **Schies.**

## Antrag des Herrn **Sto c k m a r**

auf

Gründung einer eidgenössischen Waffenfabrik.

(Vom 7. u. 8. Dezember 1854.)

Als die Eidgenossenschaft ihr Münzsystem schuf, gab man der Hoffnung Raum, sie werde die neuen Geldstücke in der Schweiz verfertigen lassen; leider aber trugen ökonomische Rücksichten den Sieg davon, und sie ließ sie, zum Bedauern vieler Bürger, im Auslande schlagen. Zum Glück wird dieser Irrthum verbessert werden und die Schweiz sich bald im Besitze einer nationalen Münzstätte befinden.

## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend die Gründung einer eidgenössischen Waffenfabrike. (Vom 23. Juni 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1856
Date	
Data	
Seite	125-129
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 933

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.